

**FAQ:****1. Was ist der vorübergehende Schutz (Status S)?**

Die Regierung hat am 15. März 2022 die Verordnung über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV) beschlossen. Die Ukraine-SchutzV trat am 16. März 2022 in Kraft. Damit können alle Personen, die zur in der Ukraine-SchutzV definierten Gruppe gehören, ein befristetes Aufenthaltsrecht in Liechtenstein erhalten. Diese Personen durchlaufen kein ordentliches Asylverfahren; es findet lediglich eine Einreisebefragung zur Prüfung des Gesuchs statt. Dadurch wird das Asylsystem entlastet und Personen haben schnell Klarheit über ihren Aufenthaltsstatus in Liechtenstein.

**2. Wer kann den Status S beantragen?**

- a. Schutzsuchende ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; diesen gleichgestellt sind schutzsuchende ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits vor dem 24. Februar 2022 rechtmässig in Liechtenstein aufgehalten haben;
- b. schutzsuchende Personen anderer Staatsangehörigkeit und schutzsuchende Staatenlose, die vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten zurückkehren können;
- c. schutzsuchende Personen anderer Staatsangehörigkeit und schutzsuchende Staatenlose, die mit einem Aufenthaltstitel nachweisen können, dass sie am 24. Februar 2022 über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügt haben und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimat- oder Herkunftsstaaten zurückkehren können.

Für die Zuerkennung des Schutzstatus muss man zu einer der genannten Gruppen gehören und es dürfen keine Ausschlussgründe (Art. 3 Ukraine-SchutzV) vorliegen.

**3. Wie kann ich den Status S beantragen?**

Wenn Sie sich schon in Liechtenstein aufhalten, ersuchen wir Sie, vorab per E-Mail an [asyl@llv.li](mailto:asyl@llv.li) einen Termin für die Gesuchstellung zu vereinbaren.

Sie können sich auch während der Schalteröffnungszeiten beim Ausländer- und Passamt (APA) und ausserhalb der Öffnungszeiten bei der Landespolizei melden. Bei Meldungen ohne Terminvereinbarung können Wartezeiten auftreten.

Für die Registrierung müssen Sie persönlich erscheinen und es wird eine Einreisebefragung durchgeführt. Dabei werden unter anderem Informationen ausgehändigt, Ihre Personalien aufgenommen, Fingerabdrücke abgenommen und Abklärungen in Datenbanken vorgenommen. Zudem werden in einem ersten Schritt

gemäss Vorgaben des Asylgesetzes (AsylG) und der Asylverordnung (AsylV) die vorhandenen Identitäts- und Reisedokumente sowie Vermögenswerte sichergestellt.

#### **4. Wie erhalte ich den Entscheid über den Status?**

Das APA erlässt eine schriftliche Entscheidung, mit welcher Sie den Schutzstatus erhalten. Gleichzeitig wird Ihnen ein Ausweis S ausgestellt, der über den Status Auskunft gibt. Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Mit dem Ausweis S erhalten Sie auch Ihr Reisedokument im Original zurück.

#### **5. Was sind meine Rechte und Pflichten mit dem Status S?**

Personen mit vorübergehendem Schutz (S) haben weitgehend dieselben Rechte wie Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene.

Sie erhalten Fürsorgeleistungen gemäss AsylG und AsylV, Taschengeld, Unterbringung und Betreuung und die im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung anfallenden Prämien und Kostenbeteiligungen werden übernommen. Der Schutzstatus erlaubt es schulpflichtigen Kindern, die Schule zu besuchen und Erwachsenen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es gilt die allgemeine Schulpflicht. Wie bei anderen Personen im Asylbereich gilt die Lohnzession und die Einholung der Zustimmung des APA zur Erwerbstätigkeit. Sie dürfen mit dem Ausweis S und einem gültigen anerkannten Reisepass ohne besondere Bewilligung des Ausländer- und Passamtes im Schengen-Raum reisen und nach Liechtenstein zurückkehren.

#### **6. Wann und wo erhalte ich meinen Ausweis?**

Sobald der Entscheid über den Schutzstatus ergangen ist, werden Sie durch das APA zur Übergabe des Entscheides und des Ausweises geladen. Alternativ erfolgt eine Zustellung per Einschreiben.

#### **7. Wann können meine Kinder eine Schule besuchen?**

Wenn ein Schutzgesuch beim APA vollständig registriert wurde, wird diese Information an die Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL) weitergeleitet, die sich um die Anmeldung von Kindern beim Schulamt kümmert. Für Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die FHL, wenn Sie bereits den Schutzstatus haben oder Ihr Gesuch bereits vollständig registriert wurde. Die Einschulung erfolgt spätestens 30 Tage nach Einreichung des Schutzgesuchs.

#### **8. Ich halte mich hier noch visabefreit ohne Schutzgewährung auf und möchte mein Kind in die Schule schicken. Was muss ich tun?**

Ein Schulbesuch ist für Kinder im Touristenstatus nicht erlaubt. Bitte wenden Sie sich für die Registrierung des Schutzgesuches an das APA. Mit der Registrierung wird die Anmeldung für eine Schule eingeleitet.

**9. Mein Kind besucht Online-Vorlesungen der Schule in der Ukraine. Muss es hier in Liechtenstein trotzdem zur Schule gehen?**

Ja, in Liechtenstein gilt eine allgemeine Schulpflicht. In der Schule wird Ihrem Kind neben dem Deutschunterricht auch ermöglicht, innerhalb des Stundenplans am Online-Unterricht der Ukraine teilzunehmen.

**10. Mein Kind ist noch zu jung für die Schule. Kann es einen Kindergarten besuchen?**

Kinder im Kindergartenalter (ca. ab 4 Jahren) werden in einen öffentlichen Kindergarten integriert.

**11. Kann mein Kind auch in eine Schule im Ausland gehen?**

Für den Schulbesuch im Ausland braucht es eine Bewilligung des Schulamtes. Die Kosten müssen von den Eltern getragen werden.

**12. Gibt es Sprachkurse, um Deutsch zu lernen?**

Mit der vorübergehenden Schutzgewährung haben Sie die Möglichkeit, von der FHL organisierte Sprachkurse zu besuchen. Zertifikatskurse sind nach einem Aufenthalt von sechs Monaten nach Genehmigung durch die FHL möglich.

**13. Muss ich mit Status S ins Aufnahmezentrum ziehen?**

Nein. Sie können weiterhin bei Verwandten oder Bekannten wohnen. Allfällige Mietkosten werden jedoch nicht übernommen. Sie erhalten jedoch Fürsorge- und Unterstützungsleistungen (vgl. Frage 5).

**14. Welche Leistungen erhalte ich aufgrund der vorübergehenden Schutzgewährung?**

- Fürsorgeleistungen in der Regel als Tagespauschale in bar oder in Form von Lebensmittelgutscheinen
- Taschengeld (nach sechs Wochen Aufenthalt)
- Übernahme der Prämien und Kostenbeteiligungen im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung
- Teilnahme an Sprachkursen organisiert von der FHL
- Teilnahme am Beschäftigungsprogramm der FHL
- Gratis Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel in Liechtenstein mit dem S-Ausweis

**15. Kann ich einer Erwerbstätigkeit nachgehen?**

Nach der Registrierung Ihres Gesuches haben Sie die Möglichkeit, in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Falls Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten, wenden Sie sich bitte an die FHL. Die FHL holt vor Antritt der Erwerbstätigkeit die Zustimmung des APA ein, welches auch die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften prüft. Hierzu ist der FHL ein Arbeitsvertrag vorzulegen.

**16. Was bedeutet Lohnzession?**

Wenn Sie als Schutzbedürftiger in Liechtenstein erwerbstätig sind und Lohn erhalten, wird dieser Lohn dem Land Liechtenstein abgetreten. Der Lohn wird von der FHL verwaltet und Ihnen wird neben den genannten Fürsorgeleistungen ein bestimmter Betrag davon in bar ausbezahlt.

**17. Was muss mein Arbeitgeber hier beachten?**

Informationen für Arbeitgeber finden Sie hier: [LINK](#)

**18. Warum ist der Status befristet?**

Die vorübergehende Schutzgewährung ist ein rückkehrorientierter Aufenthaltsstatus. Die Regierung entscheidet nach einer Konsultation der beratenden Kommission (Art. 85) sowie mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) den Zeitpunkt der Aufhebung der vorübergehenden Schutzgewährung für bestimmte Gruppen von Schutzbedürftigen.

Dafür muss sich dafür die Lage im Herkunfts- oder Heimatstaat der schutzbedürftigen Personen grundlegend verändert haben, damit Schutzbedürftige dorthin zurückkehren können. Im Rahmen der Prüfung der Aufhebung der Schutzgewährung ist vorgesehen, dass gleichzeitig die Schaffung unterstützender Rückkehrprogramme geprüft wird.

**19. Ich habe Geflüchtete aus der Ukraine bei mir aufgenommen. Erhalte ich hierfür eine Entschädigung?**

Nein. Die Schutzbedürftigen erhalten jedoch nach Registrierung des Schutzgesuchs Fürsorgeleistungen (vgl. Frage 5), wenn sie diese benötigen.

**20. Kann ich mit meinem Haustier nach Liechtenstein einreisen?**

Sie dürfen Ihren Hund oder Ihre Katze mitnehmen, müssen diese aber schnellstmöglich beim Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen registrieren. Es kann nicht garantiert werden, dass Sie zusammen mit Ihrem Haustier untergebracht werden können. Die relevanten Formulare erhalten Sie bereits bei der Einreise beim APA und bei der FHL.

**21. Kann ich auch im Ausland arbeiten?**

Mit der vorübergehenden Schutzgewährung ist eine Erwerbstätigkeit nur in Liechtenstein zulässig.

**22. Kann ich mit meinem Auto aus der Ukraine in Liechtenstein fahren?**

Schutzbedürftige, welche mit Ihrem Privatauto nach Liechtenstein gereist sind, werden gebeten, sich an das Amt für Strassenverkehr (ASV) zu wenden.

**Wichtige Kontaktadressen:**

Ausländer- und Passamt (APA): Städtle 38, 9490 Vaduz, [asyl@llv.li](mailto:asyl@llv.li)

Flüchtlingshilfe Liechtenstein (FHL): Heuweg 8, [info@fluechtlingshilfe.li](mailto:info@fluechtlingshilfe.li)

Landespolizei Liechtenstein (LP): Gewerbeweg 4, 9490 Vaduz, [info@landespolizei.li](mailto:info@landespolizei.li)

Amt für Strassenverkehr (ASV): Gewerbeweg 2, 9490 Vaduz, [info.asv@llv.li](mailto:info.asv@llv.li)

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW): Postplatz 2  
9494 Schaan, [info.alkvw@llv.li](mailto:info.alkvw@llv.li)

**Notrufnummern:**

<b>Polizei</b>	<b>Feuerwehr</b>	<b>Rettung</b>
117	118	144
112		

Stand 06.04.2022